

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2022-01 Sonderveröffentlichung Ausgabe: 28.01.2022

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Haus Sonnengarten, Nikolausstraße 2, 94099 Ruhstorf a.d. Rott zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit SARS-CoV-2

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (<u>amtsblatt@landkreis-passau.de</u>) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter <u>www.landkreis-passau.de</u> veröffentlicht.



LANDRATSAMT PASSAU

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im

Haus Sonnengarten, Nikolausstraße 2, 94099 Ruhstorf a.d. Rott

zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit SARS-CoV-2

Das Landratsamt Passau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die Bewohnerinnen und Bewohner des

Haus Sonnengarten, Nikolausstraße 2, 94099 Ruhstorf a.d. Rott, dort Wohnbereich I und II

sowie für alle dort Beschäftigten, soweit sie Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern der oben genannten Wohnbereiche haben, werden molekularbiologische Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 nach Weisung des Gesundheitsamtes angeordnet. Diese Personen haben einer Vorladung zu einer Reihentestung in der Einrichtung Folge zu leisten.

- 2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte sowie Bewohnerinnen und Bewohner, die innerhalb der zurückliegenden 10 Tagen bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation (Quarantäne) befinden.
- 3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.01.2022 in Kraft und am 15.03.2022 außer Kraft.
- 4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Passau Passau, den 28.01.2022

Verena Schwarz Regierungsdirektorin

Hinweis: Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau Zi.Nr. 2.06 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0851/397-225.